

II-1916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 930/J

1984-09-27

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Höchtl
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Übertragung der an den Bund aufgrund des
Bundesgesetzes vom 13.12.1976, BGBl.Nr.713/1976,
heimfallenden Vermögenswerte zugunsten einer
Sudetendeutschen Stiftung.

Bekanntlich findet derzeit beim Handelsgericht Wien die Bearbeitung der Ansprüche nach dem Bundesgesetz vom 13.12.1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden (Erfassungs- und Abwicklungsgesetz), BGBl.Nr.713/1976, statt, deren Gegenstand die Einlagen der ehemaligen Kreditinstitute des südböhmisches bzw. südmährischen Raumes bilden, die zufolge des Artikels 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der CSSR, BGBl.Nr.451/1975, die CSSR der Republik Österreich als teilweisen Ausgleich für die tschechoslowakischen Konfiskations- bzw. Nationalisierungsmaßnahmen überlassen hat.

Seit geraumer Zeit ist absehbar, daß die beim Handelsgericht geltend gemachten Ansprüche den Wert der ca. 200 Mio. Schilling betragenden Einlagen nicht erreichen werden, was zur Folge haben wird, daß nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens ein - vermutlich mehrere-zig Millionen Schilling betragender - Rest an Vermögenswerten verbleiben und an den Bund heimfallen wird. Hinsichtlich dieses Restbetrages wird von den nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer jahrhundertealten angestammten Heimat vertriebenen Sudetendeutschen die Forderung erhoben, er möge zugunsten einer Sudetendeutschen Stiftung verwendet werden.

- 2 -

Nach Ansicht des Erstanfragers hindern weder völkerrechtliche Verträge noch innerstaatliche Gesetze die Republik Österreich daran, dem Wunsche der Sudetendeutschen zu entsprechen. Dieser Rechtsstandpunkt wurde auch in der am 29.9.1983 an den (damaligen) Bundesminister für Finanzen gestellten schriftlichen Anfrage (Nr. 210/J) vertreten und der Bundesminister für Finanzen aufgefordert, bekanntzugeben, auf wie hoch sich der nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens (aufgrund des Bundesgesetzes vom 13.12.1976, BGBI.Nr.713/1976) verbleibende, an den Bund heimfallende Restbetrag voraussichtlich stellen werde. Darüberhinaus wurde der Bundesminister für Finanzen gefragt, ob er sich dafür verwenden werde, diesen Restbetrag einer Sudetendeutschen Stiftung zukommen zu lassen.

Diese Anfrage wurde vom Bundesminister für Finanzen am 22.11.1983 (201/AB) dahin beantwortet, daß es ihm noch nicht möglich sei, eine Aussage über die Höhe des an den Bund heimfallenden Restbetrages zu machen, zumal die diesbezüglichen Verfahren noch nicht abgeschlossen seien. In Ansehung der von den Sudetendeutschen geforderten Übertragung dieses Restbetrages an eine Sudetendeutsche Stiftung erklärte der Bundesminister für Finanzen, daß derzeit in seinem Ressort Überlegungen angestellt würden, ob und in welcher Weise eine Zurverfügungstellung von Geldmitteln, die dem Bund nach Beendigung der Abwicklungsverfahren heimfallen werden, nach Maßgabe einer entsprechenden gesetzlichen Regelung Platz greifen könne.

Da seit dieser Anfragebeantwortung mehr als 10 Monate verstrichen sind, erscheint es naheliegend, daß die bereits seinerzeit ressortintern angestellten Überlegungen in der Zwischenzeit zu einem Ergebnis gekommen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Läßt sich nunmehr bereits absehen, auf wie hoch sich der nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens (aufgrund des Bundesgesetzes vom 13.12.1976, BGBl. Nr. 713/1976) verbleibende, an den Bund heimfallende Restbetrag voraussichtlich belaufen wird?
- 2) Haben die in Ihrem Ressort angestellten Überlegungen, diesen Restbetrag zugunsten einer Sudetendeutschen Stiftung zu verwenden, ein positives Ergebnis erbracht?
- 3) Wenn ja:
 - a) Auf welche Weise wird dieser Restbetrag einer Sudetendeutschen Stiftung zugute kommen?
 - b) Wann wird dies geschehen?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht?